

Abschrift mit 1 Anlage

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Innere Verwaltung  
Herrn Klaus Stallmann  
CDU-Fraktion

im Hause

zur Information überwiesen.

Im Auftrag



Mündelein

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**VORLAGE**

**12/1325**

A 08

Betr.: - I.3 - Pet.- Nr. 12/05647  
Ihre Eingabe vom 17.12.1996, eingegangen am 18.12.1996  
Meldewesen

Sehr geehrter Herr Hammen,

der Petitionsausschuß hat in seiner Sitzung vom 29.04.1997 Ihr Vorbringen beraten und hierüber folgenden Beschluß gefaßt:

Die vom Petenten bemängelte Regelung des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) ist Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens im Landtag. Die Entscheidung, inwieweit der § 35 Abs. 4 MG NW geändert wird, bleibt abzuwarten.

Die Petition vom 17. Dezember 1996 wird dem Ausschuß für Innere Verwaltung zur Information überwiesen.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Mündelein


Dienstgebäude	Telefax	Telex	Teletex	Westdeutsche Landesbank
Platz des Landtags 1	(0211) 884 2258	8586498	2114112 = LTNW	Girozentrale Düsseldorf BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 4 054 011

Interessen der Gewerbetreibenden müssen hier nachstehen.

Ich möchte Sie bitten, sich dafür einzusetzen, daß der Landesgesetzgeber hier tätig wird; insbesondere den genannten Absatz aus dem nordrhein-westfälischen Melderecht streicht.

Für ein engagiertes Tätigwerden, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Hammen

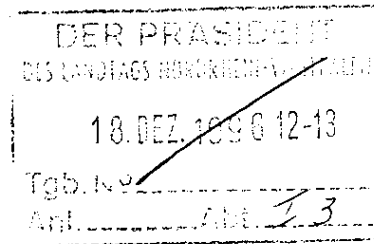
W

Petition-Nr. 12/ 05047

Werner Hammen

53127 Bonn, 17. 12. 1996  
Espenweg 7  
Tel.: 0228/28 1994

An den  
Petitionsausschuß  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



**Datenschutzrecht/Melderecht:**

Weiterleitung von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister der Stadt Bonn an kommerzielle Adreßbuchverlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

den in Kopie beigefügten Artikel veröffentlichte der Bonner General-Anzeiger am 17. 12. 1996.

Der Artikel weist darauf hin, daß ein Bürger, der nicht möchte, daß seine personenbezogenen Daten von einer amtlichen Stelle zu kommerziellen Zwecken an private Unternehmer weitergeleitet werden, ausdrücklich widersprechen muß.

Ich bin zunächst davon ausgegangen, daß der so dargestellte Sachverhalt nicht mit der Rechtslage übereinstimmt. Ein Bediensteter der Stadt wies mich dann aber auf § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes NW hin, in dem der vom General-Anzeiger wiedergegebene Sachverhalt rechtlich verankert ist.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein hohes Gut. Dies hat nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit im einzelnen ausgeführt. Höherrangige Interessen, die eine Einschränkung des verfassungsmäßig verbrieften Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigen würden, sind für mich nicht erkennbar. Die öffentliche Hand sollte nicht per Gesetz zum Büttel der Gewerbetreibenden gemacht werden, sondern in forderster Reihe für den Schutz aller Bürger eintreten. Die Interessen der Gewerbetreibenden müssen hier nachstehen.

Ich möchte Sie bitten, sich dafür einzusetzen, daß der Landesgesetzgeber hier tätig wird; insbesondere den genannten Absatz aus dem nordrhein-westfälischen Melderecht streicht.

Für ein engagiertes Tätigwerden, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Werner Hammen